

RS Vwgh 1995/4/25 94/20/0779

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1995

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AsylG 1991 §2 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Es erscheint jedenfalls unzulässig, aus der bloßen Tatsache einer Rückkehr in das Heimatland - was im übrigen allenfalls einen Ausschließungsgrund nach § 2 Abs 2 Z 1 AsylG 1991 dargestellt hätte - darauf schließen zu wollen, daß die zu einem wesentlichen früheren Zeitpunkt dargelegten Fluchtgründe VON VORNHEREIN objektiv unrichtig gewesen seien.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200779.X02

Im RIS seit

09.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at